

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

255

Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG);

Änderung

Bezug: Richtlinie vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1380)

Die Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1380) wird thematisch wie folgt geändert:

A) Nach Teil II Nr. 5.3 wird als Nr. 5.4 eingefügt:

„5.4 **Förderung von betrieblichen Energieeffizienz-Netzwerken**5.4.1 **Ziel der Förderung**

Energieeffizienz-Netzwerke sind ein wirkungsvolles Instrument der Energieberatung, in dem beteiligte Unternehmen ihre Energieeffizienz schneller als der Durchschnitt der Industrie steigern können. Mit dem Projekt „Hessische Energieeffizienz-Netzwerke – HessEEN“ soll die Ausbreitung von Energieeffizienz-Netzwerken in Hessen befördert werden. Das Land fördert daher ab 1. Januar 2017 die Vorbereitung, Einrichtung und Durchführung von Energieeffizienz-Netzwerken in Hessen im Zeitraum von 2017 bis 2021.

Ziele der Förderung sind,

1. potentielle Netzwerkträger zur Gründung eines Energieeffizienz-Netzwerks zu motivieren und
2. die Attraktivität einer Netzwerkteilnahme für potentielle Netzwerkteilnehmer durch eine Reduzierung der Netzwerkkosten und damit auch der Teilnahmebeiträge zu steigern.

5.4.2 **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind hessische Kommunen, Unternehmen, Kammern und Verbände als Träger des Energieeffizienz-Netzwerks.

5.4.3 **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Einrichtung und die Durchführung von Energieeffizienz-Netzwerken, deren Teilnehmer in Hessen ansässige selbstständige Unternehmen oder selbstständige Niederlassungen sind.

Energieeffizienz-Netzwerke werden in zwei Phasen gefördert:

1. Einrichtungsphase zur Teilnehmergeinnung, Bewerbung und Organisation von Informations- und Gründungsveranstaltungen sowie
2. Durchführungsphase zur Organisation mit Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung von Netzwerktreffen.

Voraussetzungen für eine Zuwendung während der Einrichtungsphase sind, dass das Energieeffizienz-Netzwerk nach Gründung bei der Bundesinitiative „500 Energieeffizienz-Netzwerke bis 2020“ angemeldet und in der beim RKW Hessen geführten Datenbank zu den in Hessen initiierten Energieeffizienz-Netzwerken eingetragen wird.

Voraussetzungen für eine Zuwendung während der Durchführungsphase sind, dass das Energieeffizienz-Netzwerk bei der Bundesinitiative „500 Energieeffizienz-Netzwerke bis 2020“ und in der beim RKW Hessen geführten Datenbank zu den in Hessen initiierten Energieeffizienz-Netzwerken eingetragen ist.

Der Netzwerkträger reicht die Förderung vollständig an die Netzwerkteilnehmer weiter. Er erwirtschaftet aus seiner Tätigkeit als Netzwerkträger keinen Gewinn. Die Auswahl der energietechnischen Berater für das Energieaudit zu Beginn der Netzwerkarbeit – sofern sie nicht jedem einzelnen Netzwerkteilnehmer überlassen bleibt – muss transparent und ihre Beauftragung im Rahmen der Netzwerkarbeit zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

5.4.4 **Art und Umfang, Höhe der Förderung**

5.4.4.1 Die Förderung wird im Wege einer nachschüssigen Anteilfinanzierung als pauschaler nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.4.4.2 Die Höhe der Förderung beträgt in der

– Einrichtungsphase für die Teilnehmergeinnung 3.000 Euro je Veranstaltung und für Informations- und Gründungsveranstaltungen je 80 Euro für die ersten zwölf teilnehmenden Unternehmen und je 50 Euro für jedes weitere teilnehmende Unternehmen;

– Durchführungsphase für Netzwerktreffen 250 Euro pro Treffen und teilnehmendes Unternehmen (maximal vier Treffen pro Jahr über drei Jahre).

Die Förderung darf einen Betrag von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5.4.4.3 Gefördert werden in der Einrichtungsphase Teilnehmergeinnung und Veranstaltungen, die vor dem 31. Dezember 2018 stattfinden, und in der Durchführungsphase Netzwerktreffen von Energieeffizienz-Netzwerken, die vor dem 31. Dezember 2018 gegründet wurden. Die Dauer der Förderung eines Energieeffizienz-Netzwerks ist auf drei Jahre beschränkt.

Die Anzahl der geförderten Veranstaltungen pro Energieeffizienz-Netzwerk ist begrenzt auf maximal zwei Informationsveranstaltungen und eine Gründungsveranstaltung in der Einrichtungsphase sowie bis zu zwölf Netzwerktreffen in der Durchführungsphase (vier pro Jahr).

5.4.4.4 Zuwendungsfähig sind

- Personalausgaben für Teilnehmergeinnung und Bewerbung (nur in der Einrichtungsphase),
- Ausgaben für externe Referenten,
- Ausgaben für Räumlichkeiten bei Anmietung von Dritten,
- Sachausgaben (zum Beispiel für den Druck von Einladungsflyern) bei der Durchführung von Informations- und Gründungsveranstaltungen und von Netzwerktreffen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, insbesondere für Beratungsdienstleistungen im Rahmen des Energieaudits, Finanzierungskosten, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte, Bewirtungen sowie die Umsatzsteuer, wenn Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt sind.

5.4.5 **Beihilferechtliche Einordnung**

Die nach Teil II Nr. 5.4 gewährten Beihilfen sind nach Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar freigestellt.

5.4.6 **Weitere Bestimmungen**

5.4.6.1 Im Antrag, der nach Teil I Nr. 5 an die WIBank zu richten ist, sind das Verfahren zur Auswahl der energietechnischen Berater darzustellen sowie die Eintragungen bei der Bundesinitiative „500 Energieeffizienz-Netzwerke bis 2020“ und dem RKW Hessen nach Teil II Nr. 5.4.3 zu erklären und zu belegen. Gleichzeitig mit der Antragstellung ist beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung die Projektbeschreibung aus dem Antrag zum geplanten oder laufenden Energieeffizienz-Netzwerk vorzulegen.

Förderanträge sind bis zum 29. Juni 2018 (für die Einrichtungsphase) beziehungsweise bis zum 28. Dezember 2018 (für die Durchführungsphase) zu stellen.

5.4.6.2 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nachschüssig einmal jährlich nach Prüfung des Verwendungsnachweises bis zum 15. Oktober des Jahres.“

B) Jeweils nach Nr. 5.3 in der Inhaltsübersicht, in Teil I Nr. 2 und in Teil II wird Nr. 5.4 eingefügt und wie folgt gefasst:

„Nr. 5.4 Förderung von betrieblichen Energieeffizienz-Netzwerken“.

C) In Teil I Nr. 4 wird die Angabe „Teil III A Nr. 6“ ersetzt durch „Teil III A Nr. 7“.

In Teil II Nr. 3.4.1 Abs. 2 wird die Angabe „Teil A Nr. 7“ ersetzt durch „Teil III A Nr. 8“.

In Teil II Nr. 5.2.4.5 wird die Angabe „Teil III A Nr. 8“ ersetzt durch „Teil III A Nr. 9“.

D) In Teil II Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der energetischen Modernisierung kommunaler Nichtwohngebäude der sozialen Infrastruktur sowie von kommunalen Verwaltungsgebäuden in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt durch die Worte „Richtlinien des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.“

E) In Teil II Nr. 2.4.2 Abs. 2 wird der erste Spiegelstrich „– Gemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben“ gestrichen.

F) Nach Teil II Nr. 2.4.3 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Nr. 2.4.4 **Beihilferechtliche Einordnung**“

Nach Teil II Nr. 4.4.2 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Nr. 4.4.3 **Beihilferechtliche Einordnung**“

Nach Teil II Nr. 5.2.4.4 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Nr. 5.2.4.5 **Beihilferechtliche Einordnung**“

G) Der bisherige Teil II Nr. 3.4.4 wird wie folgt gefasst:

„3.4.4 **Beihilferechtliche Einordnung**

Die nach Teil II Nr. 3 gewährten Beihilfen sind unter den genannten Voraussetzungen je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens nach Art. 25, 36, 40, 41 oder 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar freigestellt.

Beihilfen mit Landesmitteln nach Teil II Nr. 3 sind unter den genannten Voraussetzungen je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens zusätzlich nach Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar freigestellt.“

H) Der bisherige Teil II Nr. 5.1.5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.1.5.4 **Beihilferechtliche Einordnung**

Die nach Teil II Nr. 5.1 gewährte Förderung stellt keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar.“

I) Nach Teil II Nr. 5.3.5 wird Nr. 5.3.6 eingefügt und wie folgt gefasst:

„5.3.6 **Beihilferechtliche Einordnung**

Die nach Teil II Nr. 5.3 gewährte Förderung stellt keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar.“

K) Der bisherige Teil III A Nr. 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„9. **Beihilferechtliche Einordnung**

Die Förderungen nach Teil II Nr. 2, 3, 4, 5.1 und 5.4 erfolgen nach Art. 25, 27, 36, 38, 40, 41, 46 oder 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).“

L) Nach Teil II Nr. 5.1.5.4 wird Nr. 5.1.5.5 eingefügt und wie folgt gefasst:

„5.1.5.5 Sofern Träger auch wirtschaftlich tätig sind, ist der Träger verpflichtet, für die geförderte Beratungstätigkeit eine Trennungsbuchführung durchzuführen.“

Die vorstehenden Änderungen treten ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Februar 2017

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Landesentwicklung**
I 7- 078 a 16
– Gült.-Verz. 894 –

StAnz. 12/2017 S. 359

256

Förderung von Mieterstrommodellen;

Zweiter Förderaufruf

Im Rahmen der Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz nach Teil II Nr. 3 in Verbindung mit Teil III A Nr. 5 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1380) wird in einem Pilotvorhaben ‚Mieterstrommodelle‘ die Umstellung auf eine hauseigene Stromversorgung von bis zu 1.000 Wohneinheiten in Wohngebäuden gefördert. Die erstmalige Beantragung erfolgte in 2016. Bislang sind Projektskizzen für mehr als 400 Wohneinheiten eingereicht worden.

Unter Bezugnahme auf das Merkblatt zur Förderung der Umstellung von Wohngebäuden auf eine hauseigene Stromversorgung mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien im Rahmen des Pilotvorhabens ‚Mieterstrommodelle‘ vom 30. Juni 2016 (StAnz. S. 736) startet das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung einen zweiten Förderaufruf (Call) zu dem Pilotvorhaben ‚Mieterstrommodelle‘. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, insbesondere Wohnbauunternehmen, Hausverwaltungen, Energiedienstleister (Stadtwerke, Contractoren, Energiegenossenschaften und Ähnliches).

Anträge auf Zuwendung zur Umsetzung von Mieterstrommodellen sind bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu stellen. Das Antragsformular mit Anlagen ist in dreifacher Ausfertigung in Papierform und in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form auf CD einzureichen bei:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Strahlenbergstraße 11
63067 Offenbach am Main
Tel.: 069/9132-03
www.wibank.de

Vor Antragstellung ist eine Projektskizze beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zur fachlichen Bewertung vorzulegen. Erst nach einer positiven fachlichen Projektbeurteilung kann ein Antrag bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gestellt werden. Für das Auswahlverfahren 2017 werden insbesondere Projektskizzen berücksichtigt, die bis zum 31. Juli 2017 eingehen.

Wiesbaden, den 6. März 2017

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Landesentwicklung**
I 8 – 078-c-08-01-03#002

StAnz. 12/2017 S. 360

257

Neubau eines Radweges an der Nordwestseite der Bundesstraße B 49 zwischen der Anschlussstelle Alsfeld-West der A5 und der Stadt Alsfeld, Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2015;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Schotten, beabsichtigt, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2015 festgestellten Neubau eines Radweges an der Nordwestseite der B 49 zu ändern.

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Schotten, hat am 7. November 2016 beantragt, für diese Änderung von einem Planfeststellungsverfahren abzusehen.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der zunächst vorgesehenen Lage von Entwässerungsmulde und Radweg zwischen der B 49 und den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, um für eine unter der bislang geplanten Entwässerungsmulde liegende Trinkwassertransportleitung eine ausreichende Überdeckung sicherzustellen.

Für diese Änderung der geplanten Lage von Entwässerungsmulde und Radweg war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010